

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin

21. Jahrgang Nr. 36

Seite 301

8. Oktober 2000

Inhalt

Prüfungsordnung für den Studiengang
Landschaftsarchitektur und Umweltpla-
nung des Fachbereichs V der Technischen
Fachhochschule Berlin (PrO V L)

Seite 302

Übergangsregelung zu der Prüfungsord-
nung für den Studiengang Landschafts-
architektur und Umweltplanung vom
25.10.1995 des Fachbereichs V der Tech-
nischen Fachhochschule Berlin (ÜprO V L)

Seite 311

P R Ü F U N G S O R D N U N G
für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
des Fachbereichs V der Technischen Fachhochschule Berlin
(PrO V L)

vom 10. Juli 2000

Gemäß § 71 Abs. 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 629), geändert durch Gesetz vom 31.5.2000 (GVBl. S.342), erläßt der Fachbereichsrat des Fachbereichs V die folgende Prüfungsordnung (PrO V G) für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung:*)

Übersicht

- § 1 - Geltungsbereich**
- § 2 - Geltung von Rahmenordnungen**
- § 3 - Fachgebundene Studienberechtigung**
- § 4 - Leistungsbeurteilung in Übungen**
- § 5 - Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit**
- § 6 - Abschlussprüfung**
- § 7 - Zulassung zur Diplomarbeit**
- § 8 - Gesamtprädikat der Diplomprüfung**
- § 9 - Akademischer Grad**
- § 10 - Zeugnisse und Diplom-Urkunden**
- § 11 - Inkrafttreten**

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/innen). Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten oder Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Für Studierende, die nicht zu dem im Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, erläßt der Fachbereichsrat gleichzeitig Übergangsregelungen.

§ 2 - Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung II (RPO II) vom 10.02.2000 (A.M.10/00) und der Ordnung für das praktische Studiensemester II (OPraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/97) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 28.9.2000

§ 3 - Fachgebundene Studienberechtigung

Studierende mit fachgebundener Studienberechtigung, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen.

§ 4 - Leistungsbeurteilung in Übungen

Für Lehrveranstaltungen, die aus einem Vorlesungs- und einem Übungsteil (integrierte Übungen) bestehen, wird nur eine Lehrveranstaltungsnote erbracht.

§ 5 - Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit

Für die folgenden aufgeführten Übungen werden keine Prüfungsmöglichkeiten innerhalb der ersten zehn Werktage der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters angeboten:

Biologisch-chemische Grundlagen I, II

§ 6 - Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Diplomarbeit) und der mündlichen Diplomprüfung.

§ 7 - Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt gemäß § 17 RPO II.
- (2) Eine Zulassung auf zusätzlichen Antrag gemäß § 17 RPO II erfolgt nur, wenn die Lehrveranstaltungsnoten von höchstens drei Studienfächern mit zusammen höchstens sechs Semesterwochenstunden fehlen und der erfolgreiche Abschluss dieser Studienfächer im darauffolgenden Semester möglich und zu erwarten ist. Die noch fehlenden Leistungsnachweise dürfen nicht dem Thema der Diplomarbeit unmittelbar fachlich zugeordnet sein.

§ 8 - Gesamtprädikat der Diplomprüfung

Das Diplom-Zeugnis weist ein Gesamtprädikat gemäß § 22 RPO II aus, zu dessen Festlegung wird ein gewichtetes Mittel X gemäß der Formel:

$$X = 0,6 X1 + 0,25 X2 + 0,15X3$$

gebildet.

Für die Größe X1 gilt der Mittelwert der entsprechend dem SWS-Umfang gewichteten Fachnoten aller im Diplomzeugnis ausgewiesenen Studienfächer ohne Rundung, mit Abbruch nach der zweiten Dezimalen.

X2 = Note der differenzierten Beurteilung der Diplomarbeit.

X3 = Note der differenzierten Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung.

§ 9 - Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieurin (FH)" / "Diplom-Ingenieur (FH)", abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)", verliehen.

§ 10 - Zeugnisse und Diplom-Urkunden

Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses, des Diplom-Zeugnisses und der Diplom-Urkunden sind als **Anlagen 1 bis 3** Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Herr / Frau

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Vorprüfung an der Technische Fachhochschule Berlin

im Studiengang **LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG**

des Fachbereichs **V** bestanden.

Die Leistungsbeurteilungen zu den im Grundstudium endenden Studienfächern sind auf der Seite 2 angegeben.

Anlage 1 zur PrO V L

Seite 2

Seite 2 des Diplom-Vorprüfungszeugnisses für

Herrn / Frau _____

Die Leistungen in den im Grundstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

Mathematisch-physikalische Grundlagen	_____
Biologisch-chemische Grundlagen	_____
Ökologische Grundlagen	_____
Grundlagen der Pflanzenproduktion und Pflanzenverwendung	_____
Grundlagen der Technik	_____
Ökonomische und rechtliche Grundlagen	_____
Grundlagen der Planung	_____
Grundlagen von Darstellung und Gestaltung	_____
Landschaftsökologie und Stadtökologie	_____
Entwurf und Grünplanung	_____
Bautechnik	_____
Pflanzenkunde und Verwendung	_____
Fachbezogene Rechts- und Wirtschaftslehre	_____
Landschafts- und Bauleitplanung	_____
Grundlagen der Informationstechnologie	_____

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:

..... _____

..... _____

..... _____

..... _____

(Siegel)

DER DEKAN / DIE DEKANIN

Berlin, den _____

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Technische Fachhochschule Berlin

University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

Diplom-Zeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang **LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG**

mit dem Studienschwerpunkt **„Landschaftsarchitektur und Landschaftsbau“** oder
„Landschafts- und Umweltplanung“

des **Fachbereichs V** mit dem

Gesamtprädikat _____ bestanden.

Anlage 2 zur PrO V L

Seite 2

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

- Entwurf und Gestaltung _____
- Technischer Garten- und Landschaftsbau _____
- Vegetationskunde und Anwendung _____
- Bau- und Planungsrecht _____
- Raumbezogene Planung _____
- Bau- und Projektmanagement _____
- Gartenkunst und Landschaftskultur _____
- Gesellschaft und Dienstleistung _____
- Büro- und Berufsorganisation Landschaftsarchitekten _____
- Bau- und betriebliche Organisation Garten- und
Landschaftsbau _____

Wahlpflichtfächer:

- Studienfach 1 _____
- Studienfach 2 _____
- Studienfach 3 _____
- Studienfach 4 _____

Praktisches Studiensemester: _____

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit:_____

Beurteilung der mündlichen Diplomarbeit: _____

Berlin, den _____

(Siegel)

DER DEKAN / DIE DEKANIN

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg
Mögliche Gesamtprädikate: sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3 zur PrO V L

Seite 1

**Die
Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences**

(Berliner Bär)

verleiht mit dieser Urkunde

Frau Erika Musterfrau
geboren am 36.13.2088 in Düppendorf am Weiher

den akademischen Grad

DIPLOM - INGENIEURIN (FH)

nachdem die Diplomprüfung im Studiengang

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG

des Fachbereichs V abgelegt wurde.

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Berlin, den _____

**Die
Technische Fachhochschule Berlin**
University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn Erich Mustermann
geboren am 36.13.2088 in Düppendorf am Weiher
den akademischen Grad

DIPLOM - *INGENIEUR* (FH)

nachdem die Diplomprüfung im Studiengang

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG

des Fachbereichs V abgelegt wurde.

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Berlin, den _____

**Übergangsregelung zu der Prüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 25.10.1995
des Fachbereichs V der Technischen Fachhochschule Berlin
(ÜPrO V L)**

vom 10. Juli 2000 *)

In Ausfüllung von § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung des Fachbereichs V der Technischen Fachhochschule Berlin in der Fassung vom 25.10.1995 erlässt der Fachbereichsrat V die nachstehenden Übergangsregelungen zur Prüfungsordnung: *

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Studentinnen/Studenten, die ihr Studium im Studiengang Landschaftspflege vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 10.07.2000 begonnen haben. Sie gilt ferner für Studentinnen/Studenten, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert wurden, dass ihr Studiengang dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Prüfungsrecht gemäß § 27 RPO II

Diese Ordnung gilt für alle Studentinnen/Studenten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen immatrikuliert worden sind, für alle Lehrveranstaltungen, in denen noch keine mindestens ausreichenden Leistungsnachweise erzielt wurden. Alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Versuche, einen Leistungsnachweis zu erbringen, gelten als nicht unternommen.

§ 3 Anwendung des Prüfungsrechts nach RPO II

Fachendnoten, die 4,3 lauten, werden als Fachnoten 4,0 übernommen.

§ 4 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 10.2.2000 (A.M.10/2000) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Übergangsregelung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 28.9.2000